

Satzung des Burschenverein „Immergrün“ Diesenbach



Punkt 1: Name, Sitz und Vereinslokal

Der Verein führt den Namen BURSCHENVEREIN „IMMERGRÜN“ DIESENBACH und hat seinen Sitz in Diesenbach.

Punkt 2: Zweck, Ziel und Aufgaben

Der Verein setzt sich die Aufgabe, dass gemeinschaftliche Zusammenleben der Jugendlichen zu fördern und zu lenken. Ziel des Vereins ist es, die freizeitbezogenen Interessen der Mitglieder durch entsprechende Angebote zu unterstützen. Der Verein wird sich weder parteipolitisch noch religiös betätigen.

Der Verein hat sich drei Aufgaben gestellt, die Kameradschaft zwischen den Burschen zu fördern und durch Pflege der Geselligkeit und Unterhaltung das Dorfleben freudiger zu gestalten.

Punkt 3: Entstehung der Mitgliedschaft

Als Mitglieder werden Personen aufgenommen, die Interesse an den Zielen des Vereins zeigen und die deren Durchführung zu unterstützen und zu fördern gewillt sind.

Das Mindestalter beträgt 15 Jahre. Über die Aufnahme entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer Monatsversammlung. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des ersten Vorsitzenden ausschlaggebend. Die Aufnahme kann auch schriftlich erfolgen.

Punkt 4: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur nach schriftlichen Abmeldung und Erledigung der finanziellen Verpflichtungen zum Ende eines laufenden Vereinsjahres erfolgen. Mit dem Austritt entfallen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden. Der Verein hat das Recht, ein Mitglied auszuschließen, wenn es

- a) grober Vernachlässigung seiner Pflichten zu Schulden kommen lässt,
- b) das Ansehen des Verein schädigt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann dessen Anhörung durch eine ordentliche oder außerordentliche Ausschusssitzung erfolgen. Bei Ausschluss eines aktiven Mitgliedes oder eines Ehrenmitgliedes aus dem Verein, ist eine Wiederaufnahme nicht mehr möglich.

Punkt 5: Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Sie können Anregungen und Vorschläge bei der Vorstandschaft einbringen. Über die finanzielle Lage des Vereins ist ihnen jederzeit Auskunft zu erteilen.

Alle aktiven Mitglieder sind stimmberechtigt.

Funktionen innerhalb des Vereins dürfen nur von Mitgliedern angenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. (Ausnahmen bestimmt der Ausschuss und die Vorstandschaft !) Ein Ehrenmitglied darf kein Amt übernehmen.

Punkt 6: Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins habe folgende Pflichten zu erfüllen:

- a) Teilnahme an den Veranstaltungen sowie aktive Mitarbeit bei deren Vorbereitung und Durchführung
- b) Zahlung der vorgeschriebenen Mitgliedsbeiträge
- c) Beachtung und Einhaltung der Satzung
- d) Schadensersatz bei mutwilliger Zerstörung oder Beschädigung von Vereinseigentum.

Durch den Austritt aus dem Verein wird das Mitglied davon nicht entbunden.

Punkt 7: Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten und wird über Bankeinzug eingekommen. Bei Zahlungsverzug entfallen sämtliche Rechte an dem Verein. Der Beitrag liegt bei derzeit 15,-- € jährlich. Der Beitrag für Ehrenmitglieder beträgt jährlich 10,-- €.

Beitragsleistungen von Bundeswehrangehörigen: Freiwillige Soldaten leisten den vollen Beitrag. Wehrpflichtige Soldaten sind, auf Dauer des Dienstverhältnisses, von der Beitragspflicht befreit.

Punkt 8: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Vorstandschaft (1. Vorstand, 2. Vorstand, Schriftführer, Kassier, Unterkassier, 4 Ausschussmitglieder, 2 Kassenrevisoren, Fahnenjunker)
- c) die Mitgliederversammlung

Punkt 9: Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihnen steht Einzelvertretungsbefugnis zu, wobei der 2. Vorsitzende nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Rechtsgeschäfte:

Mit einem Geschäftswert bis 250,-- € der Vorstand. 250,-- € bis 5000,-- € bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft. Über 5000,-- € bedürfen der Zustimmung einer Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

Punkt 10: Amtsdauer des Vorstandes und der Vorstandschaft

Vorstandschaft und Vorstand werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt und bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt.

Punkt 11: Die Vorstandschaft (Vereinsausschuss)

Die Vorstandschaft setzt wie unter Punkt 8 b) angegeben zusammen.

Die Vorstandschaft hat die Geschäftsführung und die Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Sie sorgt für die Ausführung Ihrer Beschlüsse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Vorstandschaft steht dem Vorstand beratend zur Seite. Sie verwaltet das Vermögen des Vereins.

Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Monatsversammlungen, Mitgliederversammlung und die Vorstandschaftssitzungen.

Die Vorstandschaftssitzungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder mündlich einberufen. Eine Vorstandschaftssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandschaftsmitglieder dies beim Vorstand schriftlich beantragen.

Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern ist nicht zulässig. Über Einnahmen und Ausgaben führt der Kassier Buch. Der Generalversammlung hat der Kassier Abrechnung vorzulegen, wobei ihm die Entlastung erteilt wird. Der Schriftführer führt über alle Sitzungen der Vorstandschaft und über die Mitgliederversammlungen Protokoll und verwaltet diese Protokolle. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden entscheidend. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder der Vorstandschaft, darunter der 1. oder 2. Vorsitzenden ist.

Punkt 12: Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im Januar, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, in denen Probleme, in Kürze stattfindende Aktivitäten und Ziele besprochen werden. Das Vereinsjahr läuft am Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung aus.

Die ordentliche Mitgliederversammlung obliegt vor allem

- a) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die Tätigkeit im vergangenen Vereinsjahr
- b) die Entgegennahme des Berichts über die Jahresabrechnung des Kassier und das Ergebnis der Prüfung der Kassenrevisoren
- c) jedes Jahr die Wahl des Vorstandes und der Vorstandschaft. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt je nach Position getrennt. Stehen mehrere Vorschläge zu den einzelnen Positionen zur Verfügung, wird geheim gewählt, wobei die einfache Mehrheit über den Wahlsieg entscheidet. Bei nur einem Vorschlag

je Position, kann per Akklamation abgestimmt werden.

Der 1. und 2. Vorsitzende sind geheim zu wählen.

- d) Die Entlastung der Vorstandschaft
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderung. Anträge hierzu sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Ehrungen von langjährigen aktiven Mitgliedern

Die Mitgliederversammlungen sind durch die Presse einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist, ungeachtet der Anzahl der anwesenden aktiven Mitglieder in jedem Falle beschlussfähig. Zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 aller erschienenen aktiven Mitglieder.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Viertel aller aktiven Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Punkt 12 a: Monatsversammlungen

Jeden ersten Freitag im Monat findet eine Versammlung der Mitglieder im Stammlokal statt.

Punkt 13: Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen (Punkt 8 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Verfasser des Protokolls, dem Schriftführer, zu unterzeichnen.

Punkt 14: Spendenkasse

Der BV führt eine Spendenkasse die der Kassier verwaltet.

Punkt 15: Entstehung der Ehrenmitgliedschaft

Bei Eheschließung eines aktiven Mitgliedes wird dieses, wenn nicht innerhalb einer Woche schriftlich widersprochen wird, als Ehrenmitglied in den Verein eintreten.

Punkt 16: Tod eines Mitglieds

Bei Tod eines aktiven Mitgliedes oder eines Ehrenmitgliedes wird Ihm durch Fahnenabordnung, Kranzniederlegung und Musik die letzte Ehre erwiesen. Sollte das Mitglied auch einem anderen Verein angehören, so wird die Musikstellung geregelt.

Punkt 17: Genesungsgeld

Bei Erkrankung eines aktiven Mitgliedes, das länger als 7 Tage im Krankenhaus ist, erhält dieses Mitglied vom Verein 10,- € Genesungsgeld.

Punkt 18: Auflösung und Anfallberechtigung

Der Verein besteht, solange noch sechs aktive Mitglieder vorhanden sind.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in Punkt 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederzahl nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende die gemeinsamen Liquidatoren.

Das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen fällt dann wohltätigen Zwecken zugrunde.

Punkt 19: Haftung des Vereins für seine Organe

Der Verein ist für den Schaden (Schadenersatz) verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer beauftragter Vertreter durch eine in Ausübung der ihm zustehenden Aufgaben gegenüber einem Dritten verursacht.

Punkt 20: Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17.01.99 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Diesenbach, den 18.03.2016